

§ 22

Verzugs- und Mahngebühren

1. Für verspätet zurückgegebene Bücher wird eine Verzugsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
2. Für jede schriftliche Mahnung sowie für die Abholung vergeblich angemahnter Bücher werden ebenfalls Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
3. An Benutzer, die angemahnte Bücher noch nicht zurückgegeben haben, werden keine weiteren Bücher ausgeliehen. Die Ausleihberechtigung kann zeitweilig oder dauernd entzogen werden, wenn der Benutzer die Leihfrist wiederholt überschreitet oder Mahnungen nicht beachtet.

V.

Auswärtiger Leihverkehr

§ 23

Zu wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecken benötigte Bücher, die nicht in einer öffentlichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können im Leihverkehr gemäß Leihverkehrsordnung vom 1. Oktober 1965 beschafft werden.

VI.

Auskunftsdienst

§ 24

1. Die Auskunftsstellen der Bibliotheken können im Rahmen ihrer Funktionen von allen Personen in Anspruch genommen werden.
2. Soweit für die ■ Auskunftserteilung Gebühren erhoben werden, regeln sie sich nach der Gebührenordnung.

VII.

Fotodienst

§ 25

1. Die Bibliothek fertigt für ihre Benutzer Kopien aus bibliothekseigenen Büchern und Zeitschriften an, sofern, dieses nicht den urheberrechtlichen Bestimmungen widerspricht.
2. Für die Anfertigung von Kopien werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.

VIII.

Ausschluß von der Benutzung

§ 26

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Versand

1. Alle in den Leihverkehr gegebenen Bücher müssen einen Eigentumsstempel tragen.
2. Alle Leihverkehrssendungen sind transportsicher zu verpacken und mit folgendem Aufdruck zu kennzeichnen: „Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik“, „Inhalt: Bücher“.
3. Den Sendungen sind genormte Begleitscheine beizulegen (s. Anlage 1). Auf den Begleitscheinen sind die Bestellnummern der zugesandten und zurückgesandten Bücher einzeln aufzuführen.
4. Der Versand der Bücher erfolgt an die Bibliothek, die den Leihschein (Stammabschnitt) unterzeichnet hat.
5. Entlehene Bücher sind in jedem Falle der verleihenden Bibliothek zurückzusenden ohne Rücksicht auf anderslautende Eigentumsstempel.
6. Kann eine Bestellung nur unvollständig oder nicht in der gewünschten bibliographischen Form erledigt werden, so ist dies auf der Rückseite des vierten Abschnitts des Leih Scheines kurz zu begründen (z. B. „Bd. 3 nicht vorhanden“).
7. Leih Scheine gelten als Wirtschaftsdrucksache, sie dürfen nur gesondert, nicht als Beilage zu Bücherpaketen, versandt werden.
8. Die Stammabschnitte der Leih Scheine mit anhängendem Löschkupon sind nach Rückgabe der Bücher an das Auskunftsbüro der deutschen Bibliotheken bei der Deutschen Staatsbibliothek Berlin zu senden. Die Bibliothek, zu deren Bestand diese Bücher gehören, muß deutlich zu ersehen sein, ebenso die Signatur. Von dieser Regelung ausgenommen ist die in der Deutschen Demokratischen Republik erschienene Literatur.